



Selbsttests an Schulen, es gibt keinen Königsweg

Im Hinblick auf die große Unruhe, die die unvermittelt an die Schulen gegebenen Selbsttests hervorgerufen haben, möchte der Landesvorstand des BLVN noch einmal diskutieren, wie diese Selbsttests einzuordnen sind. Wir müssen feststellen, dass es hierbei keinen Königsweg gibt. Auf der einen Seite sind die Selbsttests an Schulen das einzige Mittel, was wir neben kompletten Schulschließungen noch zur Verfügung haben, um zumindest Unterricht im Szenario B an Schulen anbieten zu können, auf der anderen Seite können wir auch alle Kolleginnen und Kollegen verstehen, die bei der Selbsttestung an Schulen Angst um Ihre Gesundheit haben. Dementsprechend lagen die vielen Reaktionen, die uns erreichten auch zwischen „Wir müssen die Selbsttests unbedingt sofort flächendeckend durchführen“ bis hin zu „Selbsttests dürfen nur zuhause durchgeführt werden“. Beide Standpunkte sind begründet und wir müssen feststellen, dass es hier tatsächlich keinen unbestreitbar besten Weg gibt. Wir haben die pro und contra Argumente untenstehend einmal zusammen gefasst:

Pro

Selbsttests an Schulen durchführen

- + Die Tests werden sicher von allen Testwilligen nachvollziehbar durchgeführt
- + Die Ergebnisse sind kontrollierbar
- + positiv getestete SuS können sofort einem PCR-Test zugeführt werden.

Selbsttests zuhause durchführen

- + Zuhause durchgeführte Tests gefährden nicht die Gesundheit anderer
- + Positiv getestete SuS fahren nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die Schule
- + Positiv getestete SuS verbringen keine Zeit in der Schule
- + Positiv getestete SuS werden nicht stigmatisiert, wenn sie danach vom Unterricht ausgeschlossen werden

Contra

Selbsttests an Schulen durchführen

- Coronapositive SuS fahren evtl. noch mit öffentlichen Verkehrsmitteln in die Schule und sind dort noch mindestens 30 - 45 Minuten im Unterricht.
- Während des Tests nehmen sich auch positive SuS die Maske vom Gesicht und testen sich. Dabei wird mit Spreichel/ Nasensekret umgegangen, das potentiell gesundheits-gefährdend ist. Zudem können SuS, die beim Einführen des Teststäbchens in die Nase niesen müssen, Viren in der Klasse verteilen.

Selbsttests zuhause durchführen

- Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Tests tatsächlich durchgeführt werden. Insofern können auch coronapositive SuS in die Schule gelangen und im Unterricht sitzen.

Die Tabelle zeigt, dass es tatsächlich keinen Königsweg gibt: Es bleiben in jedem Fall Risiken, die niemand wegdiskutieren kann.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Probleme: Die Tests sind bisher freiwillig. Wenn SuS die Tests ablehnen und dann ungetestet am Unterricht teilnehmen oder wenn Kolleginnen und Kollegen sich nicht testen wollen, schränken sie den Nutzen der Selbsttests ein, da sie in diesem Fall für andere ein potentielles

Gesundheitsrisiko darstellen. Insofern tritt der Berufsschullehrerverband Niedersachsen genauso wie alle anderen Lehrkräfteverbände im NBB für verpflichtende Selbsttests ein.

Hinsichtlich der Frage, wie die Selbsttests durchzuführen sind, haben wir gemeinsam mit allen anderen Lehrkräfteverbänden des NBB dafür plädiert, dafür geschultes Personal an die Schulen zu holen und die Tests durch dieses Personal vor dem Unterricht durchführen zu lassen. Sollte dies nicht möglich sein, treten wir dafür ein, die Selbsttests zuhause durchführen zu lassen. Sollte das Kultusministerium diese Möglichkeiten ablehnen, muss im Rahmen der Schulgemeinschaft zusammen mit der Schulleitung, der Personalvertretung, der Schüler- und der Elternvertretung nach Wegen gesucht werden, wie diese Tests an Schulen möglichst sicher durchzuführen sind. Dabei muss den Bedenken der Lehrkräfte unbedingt Rechnung getragen werden.

Da von anderer Seite das Mittel der Remonstration ins Spiel gebracht wurde: Wir raten nicht dazu und nehmen zu diesem Thema in einem gesonderten Artikel ausführlich Stellung.

Wie bereits geschrieben: Einen Königsweg gibt es nicht – wir sehen aber Selbsttests als ein wirksames Mittel zur Eindämmung der Pandemie und wir hoffen, dass an allen Schulen ein dafür gangbarer Weg gefunden werden kann. Im Übrigen weisen wir auf die ebenfalls angehängte Kampagne zur Impfung der Lehrkräfte und des Personals ALLER Schulformen hin und hoffen, dass sich möglichst viele daran beteiligen. Wir wünschen allen frohe Ostern - und bleiben Sie und Ihre Lieben gesund!

Herzlichst

Ihr Landesvorstand des BLVN



Remonstration im Hinblick auf Selbsttests an Schulen

Im Zusammenhang mit den Selbsttests an Schulen ist von anderer Seite eine Remonstration ins Spiel gebracht worden. Da es nach den Osterferien eventuell mit den Selbsttests an Schulen weitergehen wird, möchten wir Euch über dieses Vorgehen informieren. Wir haben dazu unsere Partner-Kanzlei Karoff & Möhring in Hannover gebeten, uns dazu rechtssichere Hinweise zu geben. Ihr findet diese unten im Text in blauer Schrift.

Bekommt ihr von Eurer Vorgesetzten / Eurem Vorgesetzten eine dienstliche Anordnung, die ihr für rechtswidrig haltet, habt ihr die Möglichkeit, dagegen zu remonstrieren, d.h. die Person, die Euch diese Anweisung gegeben hat darauf hinzuweisen, dass ihr diese Anordnung für rechtswidrig haltet. Eine Remonstration ist ein Individualrecht, d.h. ihr müsst dieses Recht für Euch ganz persönlich wahrnehmen – weder kann dies der Personalrat für Euch tun, noch kann dies eine Schulleitung für ihr gesamtes Lehrpersonal tun. Eine Remonstration ist mit einer kurzen Begründung schriftlich bei der Schulleitung einzureichen und sie muss darlegen, was ihr an der gegebenen Anweisung für rechtswidrig haltet. Dazu muss man Folgendes wissen:

Eine Remonstration wird letztlich nicht davor schützen, die Anordnung ausführen zu müssen. Wenn Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung bestehen, hat der Beamte diese unverzüglich auf dem Dienstweg vorzutragen. Der unmittelbare Vorgesetzte muss sich mit den vorgetragenen Argumenten befassen und kann dann entweder seine Anordnung aufheben oder die Remonstration zurückweisen und die Anordnung und damit die Ausführungsverpflichtung durch die Beamtin/den Beamten aufrechterhalten.

Die Frage ist also, was eine solche Remonstration im Zusammenhang mit der Durchführung der Selbsttests an Schulen bewirken kann bzw. bewirken soll. Dazu muss Folgendes festgehalten werden:

Es ist zwingend zu beachten, dass durch eine Remonstration Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung geäußert werden können; die seitens der Lehrkräfte geäußerten Bedenken zur Selbsttestung der SuS beziehen sich eher auf die Zweckmäßigkeit der dienstlichen Anordnungen, so dass eine Remonstration kaum Aussicht auf Erfolg hat. Die Erfolgsaussichten einer Remonstration sind losgelöst vom Szenario einer möglichen Erkrankung der Lehrkraft im Zusammenhang mit einem Selbsttest zu bewerten. Ungeachtet der sowieso bestehenden Schwierigkeit bzgl. des Nachweises einer Kausalität wird auf den Ministerbrief an Schulen und Lehrkräfte vom 22.03.2021 verwiesen, der unter anderem Folgendes enthält:

„Für die Testungen muss die MNB nur kurz abgenommen werden, die Schülerinnen und Schüler halten dabei Abstand zu allen anderen Personen im Raum. Gleiches gilt für das Naseputzen vor Testbeginn. Auch hier liegt kein erhöhtes Infektionsrisiko vor. Gründliches Lüften während der Testung trägt außerdem zu einer Minimierung des Risikos bei.“ Ebenfalls ist das Konzept des Kultusministeriums zu beachten, welches unter Punkt 2.3.2 Ausführungen zum Testort, Hygiene und Durchführung macht.

Zu den möglichen weiteren Implikationen einer Remonstration schreibt uns die Kanzlei Karoff & Möhring:

Es könnte aber dann disziplinarrechtlich für die Beamten gefährlich werden, wenn die Anordnung nicht oder nicht vollumfänglich durchgeführt wird.

Da die dienstliche Anordnung zur Beaufsichtigung der Selbsttests tatsächlich nicht rechtswidrig ist, rät der Landesvorstand des BLVN ausdrücklich nicht dazu, hinsichtlich der Durchführung von Selbsttests an Schulen zu remonstrieren. Dessen ungeachtet bleibt es das Recht einer jeden Kollegin und eines jeden Kollegen zur Durchführung der Selbsttests deutlich ihre oder seine Meinung zu sagen – und dies ist auch der Weg, zu dem der Landesvorstand rät. In der Sitzung der AG Bildung im NBB vom 24.03.2021 waren sich alle Lehrkräfteverbände im NBB in dieser Frage auch absolut einig.



WeAct-Kampagne für die Impfung der Lehrkräfte und des Personals ALLER Schulformen

Die Plattform WeAct führt gerade eine Kampagne durch, bei der die Impfung der Lehrkräfte und des Personals ALLER Schulformen – und nicht nur der Grund- und Förderschulen – gefordert wird. Wir rufen dazu auf, diese Kampagne zu unterstützen. Je mehr Menschen die Petition unterstützen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie Erfolg hat. Hier könnt ihr mehr erfahren und unterzeichnen:

WeAct-Kampagne

Es wäre toll, wenn ihr diese Kampagne weiterleiten würdet. Vielen Dank!

Stellungnahme aller Lehrkräfteverbände innerhalb des NBB zu den Selbsttests (VBE, VNL, PhVN, BLVN, VLWN)

Schüler-Selbsttests in Schulen , so nicht!

Impressum

Redaktion: Ralf Hoheisel (r.hoheisel@blv-nds.de)

Herausgeber: Berufsschullehrerverband Niedersachsen e. V. (BLVN), Ellernstr. 38, 30175 Hannover, Telefon: 0511-324073;

www.blv-nds.de; info@blv-nds.de

Vereinsregisternummer beim Amtsgericht Hannover: 201103

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 55 Rundfunkstaatsvertrag und § 5 Telemediengesetz: Ralph Böse (Landesvorsitzender)

Diese E-Mail wurde an {{ contact.EMAIL }} versandt.
Sie haben diese E-Mail erhalten, weil Sie auf BLV-Niedersachsen registriert sind.

[Abmelden](#)



© 2021 BLV-Niedersachsen